

Vergütungsordnung der Apothekerkammer Hamburg

v. 12. August 1997

§ 1

Jedes Mitglied der Apothekerkammer Hamburg, welches in deren Auftrag an Sitzungen, Tagungen oder anderen Veranstaltungen teilnimmt, erhält eine Vergütung nach Maßgabe der folgenden Regelungen. Der Präsident und Angestellte der Apothekerkammer Hamburg bleiben von diesen Regelungen ausgenommen.

§ 2

Anspruch auf Vergütung hat, wer jeweils mehr als 4 Stunden werktäglich zwischen 08:30 Uhr und 18:30 Uhr für die Apothekerkammer Hamburg tätig ist.

§ 3

Die Höhe der Vergütung entspricht dem Bruchteil (z. Z. 1/165) *) des Monatsgehaltes der höchsten Gehaltsstufe für Apotheker gemäß Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter zuzüglich 25 %. Für jeden vollen Tag werden nicht mehr als 8 Stunden vergütet.

§ 4

Die zu erhebende Vergütung (ggf. zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer) ist der Apothekerkammer Hamburg in Rechnung zu stellen. Zahlung erfolgt durch Überweisung oder in bar gegen Quittung.

§ 5

Zur Vermeidung unbilliger Ergebnisse kann in begründeten Einzelfällen von den Regelungen der §§ 2 und 3 abgewichen werden, von denen des § 3 jedoch nur insoweit, als eine niedrigere Vergütung festgesetzt wird. In beiden Fällen muss ein Beschluss des Vorstandes herbeigeführt werden.

§ 6

Wenn und soweit für die gleiche Tätigkeit von anderer Stelle eine Vergütung/Aufwandsentschädigung gezahlt wird, besteht kein Anspruch auf Vergütung nach dieser Vergütungsordnung bzw. ist die anderweitig gezahlte Vergütung/Aufwandsentschädigung auf den Anspruch aus dieser Vergütungsordnung anzurechnen.

*) Gemäß Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter gültig ab 1. Januar 2009 beträgt die Grundvergütung je geleistete Arbeitsstunde bei einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden 1/173 des Tarifgehaltes.